

Verfahrenswege zum Einholen des erweiterten Führungszeugnisses für Vorstände von Vereinen und Verbänden im Landkreis Rosenheim

1. Auswahl der Ehrenamtlichen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorzeigen müssen anhand des anhängenden Schaubildes.
2. Anschreiben der Jugendleiter mit schriftlicher Aufforderung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses. (im Anhang)
3. Ehrenamtlicher muss in der Gemeinde, in der er seinen Wohnsitz hat, das erweiterte Führungszeugnis beantragen.
4. Dem Ehrenamtlichen wird das erweiterte Führungszeugnis nach Hause zugesandt.
5. Der Ehrenamtliche kann mit seinem erweiterten Führungszeugnis wieder in das Einwohnermeldeamt gehen, es dort vorlegen. Die Mitarbeitenden stellen eine Bescheinigung aus, dass das Führungszeugnis eingesehen wurde. Es darf keine Kopie gefertigt werden.
6. Diese Bescheinigung gibt der ehrenamtlich Tätige beim Vorstand ab.
7. Der Vorsitzende kann diesen Nachweis nun als Dokumentation abheften.

Mit diesem Vorgehen sind der Datenschutz und die Schweigepflicht für Ehrenamtliche und auch für Vorstände sichergestellt.

Selbstverständlich kann der Vorsitzende eines Vereines/ Verbandes sich auch persönlich das erweiterte Führungszeugnis vorlegen lassen. In diesem Fall sind die Dokumentation und der Datenschutz zu gewährleisten. Es ist die Einsichtnahme zu dokumentieren, jedoch keine weiteren Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses und auch keine Kopien sind zulässig.